# Satzung zur Regelung der Überlassung und Benutzung von Räumen im Informations- und Begegnungszentrum Schafferhof

(Benutzungssatzung Schafferhof - BSS)

vom 19.04.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist erlässt der Markt Konnersreuth mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.04.2021 folgende Satzung:

## § 1
## Widmung, Steuerpflicht, Ablehnungsgründe

(1) $_1$Das Informations- und Begegnungszentrum Schafferhof ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Konnersreuth. $_2$Hierzu gehören insbesondere der Gewölbesaal im Erdgeschoss, die Küche, das Foyer, der Ratssaal im Obergeschoss, die Außenbereichsflächen im Innenhof auch unter der Remise, der Parkplatz, die Toiletten im Erdgeschoss, die Zu- und Ausgänge, Vorräume, Treppen, Lift sowie die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes. $_3$Für das Theres-Neumann-Museum besteht separat eine eigene Nutzungsordnung.

(2) $_1$Diese Räume und Flächen sowie deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Vorträgen, Schulungen, Workshops, Tagungen, Gremiensitzungen, Versammlungen, Empfängen, Feiern, Festveranstaltungen, Konzerten, künstlerischen Darbietungen, Kleinkunst, Ausstellungen usw., insbesondere für Veranstaltungen zum Zweck der Kunst und Kultur, der Heimatkunde, Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums, der Senioren-, Familien-, Kinder- und Jugendarbeit, der Religion, der Berufs- /Volksbildung oder Veranstaltungen mit bürgerschaftlich gesellschaftlichen sowie auch mit privat gesellschaftlichen Charakter. $_2$Die örtlichen Verbände und örtlichen Vereine von politischen Parteien oder politischen Gruppierungen können die Räume und Flächen (§ 1 Abs. 1) grundsätzlich nutzen.

(3) $_1$Die Veranstaltungsräume und -flächen einschl. Einrichtung und Ausstattung werden vom Markt, als Betreiber verwaltet und überlassen. $_2$Hierbei wird der Betreiber durch den Förderverein Informations- und Begegnungszentrum Konnersreuth e. V. ehrenamtlich unterstützt. $_3$Es besteht kein Betrieb gewerblicher Art (BGA), da die ausgeübte Tätigkeit sich innerhalb der gemeindlichen Gesamtbetätigung nicht wirtschaftlich heraushebt, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Jahresumsatz zusammen mit den gleichartigen Raumüberlassungen der Sporthalle nicht mehr als 35.000 € beträgt und eine Gewinnerzielungsabsicht nicht besteht. $_4$Somit entfallen die Körperschaftsteuerpflichtigkeit, die Gewerbesteuerpflichtigkeit und die Pflicht zur Umsatzsteuer.

(4) $_1$Die Benutzung der Veranstaltungsräume kann abgelehnt werden,

- wenn die Räumlichkeiten bereits belegt sind bzw. nicht den Regelungen zum Nutzungsvorrang (§ 3) entsprechen.
- wenn Sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist,
- wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde
- wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen oder
- bei Anmeldung einer Partei oder politischen Gruppierung von außerhalb des Ortes oder die durch den Bayerischen Verfassungsschutz überwacht wird.

$_2$Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer bei Vertragsabschluss falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.

## § 2
## Nutzungsverhältnisse

Es bestehen folgende Nutzungsverhältnisse:

Nr. 1 Überlassungen des Marktes an Dritte

1Hierbei handelt es sich um kostenpflichtige Überlassungen von Räumen oder Flächen mit oder ohne Einrichtung, stunden- oder tageweise an rechtsfähige Dritte; hierbei wird unterschieden zwischen:

1.1 ehrenamtliche Institutionen (Dritte), wie z.B. Verbände, Vereine und die Pfarrei

1.2 private Dritte wie Privatpersonen als Einzelperson oder Firmen, unabhängig ihrer Rechtsform für deren eigene private Veranstaltungen. Die Mitgliedschaft einer Einzelperson in einem Verein ist hierbei ohne Belang.

2Der Nutzer ist gleichzeitig Veranstalter; die Überlassung an weitere Dritte ist nicht zulässig. 3Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. 4Die Überlassung der Räume, Flächen und deren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages. 5Die Konkretisierung der gebührenpflichtigen Module erfolgt im Vertrag. 6Zum Nutzungsbereich gehören grundsätzlich auch die Toiletten, die Zu- und Ausgänge sowie die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes. 7Die überlassenen Räume und Flächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung, nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung und nur durch den Nutzer genutzt werden. 8Reservierungen sind unverbindlich und werden erst mit Vertragsabschluss verbindlich. 9Nebenabreden bedürfen der Schriftform. 10Der Nutzer hat dem Markt eine(n) Verantwortliche(n) zu benennen, der/die während der Benutzung anwesend und erreichbar sein muss.

Nr. 2 Überlassungen an Förderverein Info- u. Begegnungszentrum Konnersreuth e. V.

1Hierbei handelt es sich um kostenfreie Überlassungen von Räumen oder Flächen mit oder ohne Einrichtung, stunden- oder tageweise an den Förderverein für vereinseigene Veranstaltungen. 2Der Förderverein entrichtet lediglich die Pauschale für Betriebs- und Verbrauchskosten entsprechend der jeweils gebuchten gebührenpflichtigen Module. 3Im Übrigen gilt Nr. 1 Sätze 2 bis 10.

Nr. 3 Raumnutzungen des Marktes selbst

1Hierbei handelt es sich um Eigenbedarfsnutzungen von Räumen oder Flächen einschließlich Einrichtung, stunden- oder tageweise durch den Markt selbst für eigene gemeindliche Veranstaltungen, entsprechend den Nutzungsvorrangregelungen, (§ 3). 2Hierzu gehört auch die Behinderten-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit der gemeindlichen Beauftragten. 3Ferner gehören hierzu auch standesamtliche Trauungen in den hierfür gewidmeten Gewölbe- und Ratssaal, gemäß Personenstandsgesetz durch den Trauungsbeamten.

## § 3
## Nutzungsvorrangregelungen

1Es gelten grundsätzlich folgende Vorrangregelungen:

- Veranstaltungen des Fördervereins Info- und Begegnungszentrum Konnersreuth e. V. im Gewölbesaal EG oder im Innenhof vor allen anderen Veranstaltungen,
- Veranstaltungen des Fördervereins Info- und Begegnungszentrum Konnersreuth e. V. im Ratssaal 1. Stock vor Veranstaltungen Dritter,
- Veranstaltungen des Marktes im Ratssaal 1. Stock vor allen anderen Veranstaltungen
- Veranstaltungen des Marktes im Gewölbesaal EG oder im Innenhof vor Veranstaltungen privater Dritter,
- Veranstaltungen ehrenamtlicher Dritter im Gewölbesaal EG oder im Innenhof vor gemeindlichen Veranstaltungen und vor Veranstaltungen privater Dritter sowie
- Veranstaltungen ehrenamtlicher Dritter im Ratssaal 1. Stock vor Veranstaltungen privater Dritter.

2Im Übrigen wird der Vorrang einzelfallbezogen durch den Bürgermeister geregelt.

## § 4
## Vorabanzeige, Anmeldung und Vertrag sowie Reservierungssonderrechte

(1) 1Dritte (§ 2 Nr. 1), insbesondere die Vereine sollen ihre Veranstaltungen, soweit möglich frühzeitig für das darauffolgende Jahr mündlich im Vorfeld formlos anzeigen. 2Diese Vorabanzeige dient der vorausschauende Belegungsplanung und begründet noch keinen Rechtsanspruch auf Nutzung, wobei deren berechtigten Interessen so weit als möglich Berücksichtigung finden sollen.

(2) 1Die schriftliche Anmeldung zur Buchung von gebührenpflichtigen Modulen für Veranstaltungen ist durch Dritte (§ 2 Nr. 1) rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Markt, Sachgebiet 1 formgebunden zu beantragen. 2Hierzu ist das Antrags- und Vertragsmuster, welches beim Markt erhältlich oder auf dessen Homepage downloadbar ist, zu verwenden. 3Durch die Anmeldung eines Termins wird für die Nutzer noch kein Rechtsanspruch begründet, solange noch kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist. 4Es gelten die Nutzungsvorrangregelungen des § 3.

(3) 1Die Buchung von gebührenpflichtigen Modulen für Veranstaltungen durch Dritte (§ 2 Nr. 1) ist erst dann für beide Seiten verbindlich, wenn ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen ist, der durch den Bürgermeister oder durch die Geschäftsleitung unterzeichnet wird. 2Die Nutzungsvorrangregelungen des § 3 finden dann keine Anwendung mehr.

(4) 1Der Förderverein Info- u. Begegnungszentrum Konnersreuth e. V. hat das Sonderrecht für seine eigenen Veranstaltungen (§ 2 Nr. 2) Reservierungen im Rahmen der Nutzungsvorrangregelungen (§ 3) bis zu einem Jahr im Voraus anzukündigen. 2Unabhängig davon ist auch mit dem Förderverein spätestens vor Veranstaltungsbeginn ein Vertrag (Abs. 2) abzuschließen.

(5) Der Markt, als Eigentümer und Betreiber des Informations- u. Begegnungszentrums Schafferhof hat das Sonderrecht für seine Veranstaltungen (§ 2 Nr. 3) im Voraus Reservierungen unter Beachtung der Nutzungsvorrangregelungen (§ 3) einzutragen.

## § 5
## Benutzungsgebühren, gebührenpflichtige Module, Kaution

Der Markt erhebt von den Nutzern nach § 2 Nr. 1 Benutzungsgebühren. Näheres wird in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der Überlassung und Benutzung von Räumen im Informations- u. Begegnungszentrum Schafferhof (Gebührensatzung Benutzungssatzung Schafferhof – GS-BSS) festgesetzt.

## § 6
## Rücktritt vom Vertrag, Ausfallentschädigung

(1) $_1$Bei Verstößen gegen diese Satzung oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag kann der Markt vom Vertrag zurücktreten und dem Nutzer die Nutzungserlaubnis sofort auch mündlich entziehen. $_2$Der Nutzer ist verpflichtet in diesem Fall dem Markt trotzdem die Benutzungsgebühr der gebuchten gebührenpflichtigen Module zu zahlen, falls in der Kürze der Zeit ersatzweise kein Nachnutzer gefunden werden kann. $_3$Der Nutzer hat im Fall eines Vertragsrücktritts durch den Markt bzw. Entzug der Nutzungserlaubnis durch den Markt nach Satz 1 keinerlei Ansprüche an den Markt.

(2) $_1$Der Nutzer ist grundsätzlich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. $_2$Im Falle des Rücktritts kann durch den Markt eine Ausfallentschädigungsgebühr erhoben werden, wenn eine anderweitige Überlassung möglich gewesen wäre oder wenn dem Markt bereits Kosten für die vorgesehene Veranstaltung entstanden sind. $_3$Näheres zu Ausfallentschädigungsgebühr wird in der Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der Überlassung und Benutzung von Räumen im Informations- und Begegnungszentrum Schafferhof geregelt.

## § 7
## Programm und Ablauf der Veranstaltung

(1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer spätestens zum Vertragsabschluss aber noch vor Veranstaltungsbeginn mit dem Markt den Ablauf der Veranstaltung zu besprechen und das Programm bekannt zu geben.

(2) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

(3) Der Markt übernimmt kein Catering, keine Dekoration und keine Abfallentsorgung; dies hat der Nutzer bei Bedarf selbst zu veranlassen.

## § 8
## Zustand und Behandlung des Objekts

(1) $_1$Der Vertragsgegenstand wird dem Nutzer entsprechend den gebuchten gebührenpflichtigen Modulen mit vertraglich vereinbarter Ausstattung überlassen. $_2$Übergabe und Übernahme der Räume erfolgt nach Terminabsprache mit dem Personal. $_3$Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich beim Markt geltend macht.

(2) Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Sache verpflichtet, Änderungen am Objekt bedürfen der Zustimmung des Marktes.

(3) **$_1$Der/die Nutzer hat(haben) vollumfänglich dafür Sorge zu tragen, dass

a) die Veranstaltung zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist,
b) die benutzten Räume ordnungsgemäß geräumt werden und zur vereinbarten Rückübergabe gereinigt sind.

$_2$Buchstabe b) gilt nicht für Nutzer des Ratsaals für Tagungen, Schulungen oder Vorträge.

**Neufassung § 8 Abs. 3 aufgrund 2. Änderungssatzung vom 21.04.2022

## § 9
## Besondere Pflichten des Nutzers

(1) 1Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften selbst verantwortlich. 2Hierzu gehören insbesondere etwa notwendige behördliche Anmeldungen und Genehmigungen oder steuerlichen Vorschriften sowie gegebenenfalls erforderlich anfallende öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren. Bei Veranstaltungen bei denen öffentlich Getränke und/oder Speisen verabreicht werden ist mindesten 3 Wochen vor der Veranstaltung ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Abs. 1 GastG bei der Verwaltung im Rathaus zu stellen. Erst nach Erhalt dieser Gestattung darf der Ausschank und/oder die Verabreichung von Speisen erfolgen

(2) 1Für die Zeit des Eintreffens der ersten Teilnehmer bis zum Verlassen der Räume durch den letzten Teilnehmer trägt der Nutzer die Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen, deren Zugängen, Eingangsbereichen und dem Parkplatz. 2In den Wintermonaten obliegt dem Nutzer die Räum- und Streupflicht dieser Bereiche unmittelbar vor, während und bis zum Schluss der Veranstaltung.

(3) 1Ferner ist der Nutzer für die Einhaltung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. 2Er hat, falls notwendig, insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den überlassenen Räumen einen Ordnungsdienst zu beauftragen. 3Der Schafferhof mit seinen Räumen ist keine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättV).

(4) 1Der Nutzer ist für die Einhaltung der Lebensmittel- und Hygienebestimmungen, insbesondere auch für die Einhaltung der aktuell jeweils geltenden Hygieneschutzbestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vollumfänglich verantwortlich 2Er hat dafür Sorge zu tragen das diesbezügliche Maßnahmen und Vorschriften eingehalten werden.

## § 10
## Besucheranzahl

(1) 1Der Nutzer als Veranstalter hat Eintischungen und Einstuhlungen so zu gestalten, sowie die Anzahl seiner Veranstaltungsteilnehmer so zu planen, dass für die Veranstaltungsteilnehmer noch eine ausreichende Bewegungsfreiheit und im Brandfall eine ordnungsgemäße Flucht möglich ist.

(2) *1Es stehen folgende Veranstaltungsflächen zur Verfügung:

| Gewölbesaal (EG) | 89 m² | Beispiel | max. empfohlen |
|---|---|---|---|
| Tische und Stühle | | 18 Tische | 68 Personen |
| nur Stühle (z.B. Vortrag) | | 80 Stühle | 75-80 Personen |
| leer | | Empfang mit Stehtischen | 85-90 Personen |

| Foyer (EG) | 59 m² | Beispiel | max. empfohlen |
|---|---|---|---|
| leer | | Empfang mit Stehtischen | 25 Personen |

| Ratssaal (OG) | 91 m² | Beispiel | max. empfohlen |
|---|---|---|---|
| Tagung möbliert | | massive Sitzungsmöbel | 20 Personen |
| Tagung möbliert | | Stapelstühle/Klapptische | 40 Personen |
| nur Stühle | | Vortrag | 80 Personen |
| leer | | Empfang mit Stehtischen | 90 Personen |

[2]Ungeachtet der Maximalempfehlungen nach Satz 1 müssen die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen und Abstandsregelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stehts eingehalten werden. [3]Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind durch den Nutzer als Veranstalter einzuhalten. [4]In keinem Fall dürfen sich in den Räumlichkeiten insgesamt mehr als 200 Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStättV) und im Freien (Innenhof) mehr als 1.000 Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VStättV) aufhalten.

## § 11
## Brandschutz

(1) [1]Falls der Einsatz von Feuerwehr (Brandsicherheitsdienst/Brandwache) und Sanitätsdienst erforderlich sein sollte, obliegt dies dem Nutzer. [2]Der Umfang hängt von der Art und Größe der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab. [3]Anfallende Kosten trägt der Nutzer. [4]Der Nutzer ist verpflichtet, während der Veranstaltung ein Mobiltelefon zur Alarmierung von Rettungskräften bereit zu halten.

(2) [1]Durch die Bestuhlung und Eintischung sowie durch sonstige Gegenstände dürfen die Rettungswege und Notausgänge nicht versperrt werden. [2]Es darf keine leichtentzündliche Dekoration verwendet, die Notausgänge und Notausganghinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden. [3]Auf den Rettungswegen des Grundstücks und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden. [4]Der Lift darf im Brandfall nicht genutzt werden. [5]In allen Räumlichkeiten besteht Rauchverbot. [6]Der Nutzer ist für die Einhaltung der Sätze 1 bis 5 verantwortlich. [7]Im Übrigen gilt § 16 (Hausordnung).

## § 12
## Bewirtschaftung

(1)[1]Eine Bewirtschaftung ist dem Nutzer bei Veranstaltungen erlaubt. [2]Getränke, Eis und Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Raum genommen werden. [3]Der im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallende Abfall hat der Nutzer zu sammeln und auf seine Kosten zu entsorgen.

(2) Bei Veranstaltungen bei denen öffentlich Getränke und Speisen verabreicht werden sollen, ist mindesten 3 Wochen vorher einen Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Abs. 1 GastG bei der Verwaltung im Rathaus Konnersreuth zu stellen. Erst nach Erhalt dieser Gestattung darf der Ausschank und die Verabreichung von Speisen erfolgen.

## § 13
## Garderobe und Foyer

[1]Die Garderobemöglichkeiten im Foyer sind zu nutzen. [2]Der Markt übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

## § 14
## Übergabe, Benutzung von Einrichtungen

(1) 1Der Nutzer erhält nach Vertragsabschluss den/die Schlüssel für die Räumlichkeiten gegen Unterschrift und wird durch das Personal in die Räumlichkeiten und Technik eingewiesen. 2Fehlende Schlüssel können zum Austausch der kompletten Schließanlage führen; hierfür haftet der Nutzer, die Kosten trägt dann der Nutzer.

(2) 1Die Einrichtung, Geräte und Ausstattung müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Vollzähligkeit überprüft werden. 2Werden bei der Rückgabe nach der Veranstaltung Mängel, Schäden oder ein Abhandenkommen festgestellt, so erfolgt eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung, auf Kosten des Nutzers. 3Die Benutzung technischer Einrichtungen darf erst nach Einweisung durch das Personal erfolgen.

## § 15
## Haftung

(1) 1Der Nutzer trägt als Veranstalter das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung; es wird grundsätzlich empfohlen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. 2Der Nutzer haftet dem Markt auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art und für Diebstahl, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. 3Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch seine Beauftragten oder Besucher entstehen.

(2) 1Der Nutzer übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt den Markt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei. 2Der Nutzer verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Markt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Markt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

## § 16
## Hausordnung Schafferhof

Alle Anwesenden insbesondere der/die Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten. Jede Person muss sich so verhalten, dass weder sie noch andere geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

1. Dem Markt und dessen Bediensteten und Beauftragten steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. Den Anordnungen der gemeindlichen Bediensteten und Beauftragten ist Folge zu leisten; ihnen ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.

2. Die Rettungswege im Gebäude müssen stets freigehalten werden. Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen bleiben. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.

3. Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heizanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Marktes sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

4. In allen Räumlichkeiten besteht Rauchverbot. Der Nutzer ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes während einer Veranstaltung können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit gegenüber dem Nutzer geahndet werden. Der Nutzer hat den Markt von sämtlichen diesbezüglichen Rechtsansprüchen freizustellen.

5. Die Mitnahme von Tieren in die Räumlichkeiten bedarf der einzelfallbezogenen Zustimmung des Marktes.

6. Gewerbeausübungen sind grundsätzlich nicht gestattet; in Ausnahmefällen kann bei Veranstaltungen eine besondere Erlaubnis des Marktes erteilt werden.

7. Fundsachen sind dem Fundamt des Marktes zu übergeben.

8. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen. Vom Markt zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

9. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Lärmschutzes nach den Richtlinien des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch seine Veranstaltungsbesucher, insbesondere auch auf dem Freiplatz im Innenhof verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die umliegende Nachbarschaft nicht gestört wird. Dies gilt vor allem in der Nachtzeit ab 22 Uhr. Ab 22 Uhr sind sämtliche Fenster und Türen zu schließen und die Lautstärke

von Musikanlagen zu reduzieren. Bei Veranstaltungen im Innenhof ist ab 22:30 Uhr die Musik auszustellen; ab 24 Uhr ist die Veranstaltung zu beenden.

10. Gegenstände, die eingebracht werden, dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Unbeschadet dessen sind eingebrachte Gegenstände vom Nutzer zum Ende der vertraglich vereinbarten Überlassungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit können sie, durch den Markt kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Nutzers, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Markt ausgeschlossen.

11. Dekorationen, Ausstattungen, Auf- und Einbauten und dgl. dürfen nur mit Einwilligung des Marktes angebracht werden. Hierbei ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung geachtet wird. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen nicht aufgestellt werden. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Packmaterial darf nur in Räumen mit feuerbeständigen Umfassungen und feuerhemmenden Türen aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.

12. Offenes Feuer und Feuerwerke sind nicht nur in den Räumen, sondern auch im Außenbereich, insbesondere im Innenhof ausnahmslos verboten. Die Verwendung von Tischfeuerwerken, besonders feuergefährlichen Stoffen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist unzulässig. Die Verwendung von Kerzen als Tischdekoration ist nur in geeigneten Behältnissen oder Halterungen zulässig; hierbei muss jegliche Brandgefahr ausgeschlossen sein. Heizstrahler sind in Räumen nicht und im Außenbereich nur dort zulässig, wo eine Entzündung von Dekorationen und insbesondere hölzernen Bauteilen usw. ausgeschlossen ist.

13. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltungsräume mit hochwertigen Bodenbelägen ausgestattet sind, die entsprechend pfleglich zu behandeln sind. Der Markt ist berechtigt bei bestimmten Veranstaltungen die Verwendung eines Schutzbelages zu verlangen. Unmittelbar nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich vollständig wieder zu entfernen.

14. Das Aufstellen von Stühlen und Tischen wird durch Beauftragte des Marktes oder durch den Nutzer selbst unter Anleitung von Beauftragten des Marktes vorgenommen. Soweit nach einer Veranstaltung eine über die Normalreinigung hinausgehende besondere Reinigung (Zusatzreinigung) notwendig wird, werden diese Kosten dem Nutzer als Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

15. Parken ist nur auf den vorgesehenen Parkflächen auf dem Parkplatz westlich des Schafferhofs erlaubt. Im Innenhof darf grundsätzlich nicht geparkt werden; dies gilt nicht für Lieferfahrzeuge und Fahrzeuge die Teil der Veranstaltung sind. In besonderen Fällen (z.B. Brautauto) sind Ausnahmen möglich.

16. Bei Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Hierfür ist der Nutzer als Veranstalter verantwortlich.

## § 17
## In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Konnersreuth, 19.04.2021**
Markt Konnersreuth

**gez.**

Max Bindl
Erster Bürgermeister

*geändert aufgrund 1. Satzung zur Änderung vom 24.03.2022
**geändert aufgrund 2. Satzung zur Änderung vom 21.04.2022